

Sitzungsvorlage DS 2014/341

Tiefbauamt
Ralph-Michael Jung
(Stand: 20.10.2014)

Mitwirkung:
Stadtkämmerei

Aktenzeichen: 720.1

Gemeinderat
öffentlich am 03.11.2014

Abfallwirtschaft
- Änderung des Gesellschaftsvertrags der RaWEG zum 01.01.2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrags der RaWEG zum 01.01.2016 auf der Basis des vorliegenden Gesellschaftsvertragsentwurfs zu.
2. Im Zuge dieser Vertragsänderung wird einer Erhöhung des Stammkapitals der RaWEG von bisher 107.371,30 € auf 161.280 € zugestimmt. Die Erhöhung erfolgt durch Aufstockung der Nennbeträge der bestehenden Geschäftsanteile. Der Geschäftsanteil der Stadt Ravensburg im Nennbetrag von EUR 11.759,71 wird um EUR 16,29 auf EUR 11.776 erhöht. Auf das erhöhte Stammkapital übernimmt zu den Bedingungen des Kapitalerhöhungsbeschlusses die Stadt Ravensburg eine Einlage von EUR 16,29.

Sachverhalt:

Der Gesellschaftsvertrag der RaWEG vom 25.03.1993 soll nach den Vorstellungen des Landratsamtes Ravensburg zum **01.01.2016** – mit der Rückdelegation der Abfallwirtschaft auf den Landkreis – fortgeschrieben werden.

Mit der Änderung verbunden werden soll auch eine Kapitalerhöhung, die dazu führt, dass der Landkreis künftig 60 % Stammkapital besitzt. Bisher war der Landkreis mit 40 % am Stammkapital in Höhe von insgesamt **107.371,30 €** beteiligt.

Die vorgesehene Kapitalerhöhung des Landkreises als Gesellschafter bezieht sich auf 53.819,48.

Die **Kapitalerhöhung durch die Städte und Gemeinden** beträgt insgesamt lediglich 89,22 € (Aufrundung der Geschäftsanteile auf volle Beträge – sog. "Glättung" der Einlagen)

Das neue Stammkapital der RaWEG beträgt ab 01.01.2016 dann 161.280 €. (s. Anlage)

Kommunalrechtliche Sicht

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Der Bürgermeister vertritt hier die Gemeinde. Bei der geplanten Änderung des Gesellschaftsvertrags – Änderung der Geschäftsanteile Landkreis/Gemeinden – handelt es sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Nach Auffassung des Kommunalamts im Landratsamt ist die Thematik im Vorfeld in den kommunalen Gremien zu beraten und ein vorausgehender Weisungsbeschluss des Gemeinderats nach § 104 (1) GemO einzuholen.

Gründe für die Änderung des Gesellschaftsvertrags

Der bisherige Gesellschaftsvertrag stammt aus dem Jahr 1993. Die RaWEG wurde seinerzeit als Antwort der Städte und Gemeinden auf die Einführung des "Grünen Punkts/Duales System Deutschland" gegründet. Mit der RaWEG konnte in der Delegationsstruktur der Aufwand für die einzelnen Städte und Gemeinden minimiert und die Abwicklung der zusätzlichen Aufgabe "Erfassung von Leichtverpackungen" ermöglicht werden. Der ansonsten in Deutschland bekannte "gelbe Sack" wurde im Landkreis Ravensburg zum "RaWEG-Sack".

Mit der Rückdelegation der Abfallwirtschaft verlagert sich ein Großteil der Verantwortung auf den Landkreis. Dies soll auch durch die Anpassung des Gesellschaftsvertrags der RaWEG nachvollzogen werden.

Bisherige Aufgabenfelder der RaWEG:

In der RaWEG wird im Landkreis Ravensburg das Thema "Wertstofffassung und Wertstoffverwertung" gebündelt. Als Serviceleistung für alle Städte und Gemeinden im Landkreis übernimmt die RaWEG die Organisation und Abrechnung der Altpapierfassung und -verwertung. Weiterhin ist die RaWEG als Subunternehmer im Bereich "Leichtverpackungen" im Wertstoffsektor tätig.

Die RaWEG kümmert sich im Auftrag des Landkreises auch um die Erfassung von Elektronikschrott. Eine weitere zentrale Aufgabe der RaWEG besteht in den Vertragsverhandlungen und Vertragsabschlüssen mit den Dualen Systemen in Deutschland.

Die RaWEG begleicht zentral alle im Wertstoffbereich anfallenden Rechnungen und nimmt die Vergütungen ein. Einmal jährlich erfolgt eine Abrechnung mit den Städten und Gemeinden bzw. dem Gemeindeverwaltungsverband Altshausen.

Nachdem die überwiegende Anzahl der Städte und Gemeinden sich für eine Rückdelegation ausgesprochen hatten, entfällt in wesentlichen Teilen auch die direkte Verantwortung für die Wertstoffe.

Inhaltliche Veränderungen der RaWEG:

Das Aufgabenfeld der Wertstoffeffassung und –verwertung zählt zu den zentralen Handlungsfeldern der Abfallwirtschaft.

Der Landkreis muss nach Rückdelegation in der Lage sein, auf dieses Handlungsfeld einen maßgeblichen Einfluss nehmen zu können. Die RaWEG soll aber als bewährte Plattform für das Zusammenwirken zwischen den Städten und Gemeinden sowie dem Landkreis erhalten bleiben.

Der bestehende Dienstleistungsvertrag zwischen der RaWEG und den Städten und Gemeinde über deren Serviceleistungen im Wertstoffeffassungsbe-
reich könnte weitgehend fortbestehen. Er müsste um das Aufgabenfeld der **Grünguterfassung** ergänzt werden. Die wesentlichste Veränderung würde sich im Abrechnungssystem ergeben. Die Städte und Gemeinde erhalten weiterhin eine Vergütung für ihre Dienstleistungen. Die seither weitergeleiteten Wertstoffefflöse würden künftig aber dem Gebührenhaushalt des Landkreises zufließen.

Formaler Inhalt der Vertragsanpassung:

Es wird daher vorgeschlagen, die Mehrheitsverhältnisse in der RaWEG umzudrehen, so dass der Landkreis künftig über eine, 60 % Mehrheit verfügt. Dies soll durch eine Kapitalerhöhung des Landkreises mit 53.819,48 € bewerkstelligt werden.

Die bisherige Anzahl der Geschäftsführer (insgesamt 4) soll beibehalten werden, allerdings soll dem vom Landkreis bestellten Geschäftsführer ein Vetorecht bei der Beschlussfassung eingeräumt werden. Diese Sonderstellung des Geschäftsführers des Landkreises ist wohl insbesondere zur Herstellung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der RaWEG und dem Landkreis Ravensburg zwingend erforderlich.

Die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen im Gesellschaftsrecht und im Kommunalrecht wurden in der beiliegenden Neufassung entsprechend berücksichtigt.

Inhaltliche Änderungen des fortgeschriebenen Vertrags Stammkapitalerhöhung § 4 des Vertrags

Das Stammkapital wird von 107.371,30 € auf 161.280 € erhöht.

Die Kapitalerhöhung beträgt

Landkreis:	53.819,48 €
Städte und Gemeinden:	89,22 €

(zur Aufrundung bzw. zur sogenannten Glättung der Stammkapitaleinlagen)

Kapitalerhöhungsbeschluss

Von dem Kapitalerhöhungsbetrag der Städte und Gemeinden mit insgesamt 89,22 € entfällt auf die Stadt Ravensburg ein Betrag in Höhe von 16,29 €.

Sonstige inhaltliche/wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrags

- § 6 Abs. 4 und Abs. 5: Vetorecht des Geschäftsführers des Landkreises und Beschluss in der Gesellschafterversammlung
- § 7: Erweiterung zustimmungsbedürftige Geschäfte
- § 9 Abs. 3: Einberufung der Gesellschafterversammlung
- § 13 Grundsätze des Haushaltsrechts/Prüfungsrechte
- § 14 Beteiligungsbericht/ Datenübermittlung für Beteiligungsbericht

Die **Bestimmungen der §§ 13 und 14** sind allerdings nur für den **Landkreis** als Gesellschafter mit über 50 % -Anteil einschlägig.

Anlagen:

1. Darstellung Stammkapitalerhöhung zum 01.01.2016
2. Neufassung Gesellschaftervertrag RaWEG zum 01.01.2016 / Entwurf
3. Alter Gesellschaftervertrag von 1993
4. Präsentation zur RaWEG-Struktur